jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 K-AFG § 22

K-AFG - Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Zuwendungen aus Mitteln des Landes,
2. Erträgnisse veranlagter Fondsmittel,
3. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Fonds,
4. durch sonstige Zuwendungen und Erträgnisse.

In Kraft seit 11.11.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at